

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Änderung der Hauseingänge, Fassaden und Grundrisse sowie der hofseitigen Balkone zu geschlossenen Erkern, Durchführung von brandschutztechnischen Maßnahmen, Errichtung von zwei Fahrradabstellgebäuden – Tektur vom 9.7.24 zum Ersatzneubau der Balkone straßenseitig“

Pfeifferhannsstraße 10,12,14,16,18,20; Gemarkung Altstadt II; Flurstücke 1160, 84 a

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2024 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BG/04308/23-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: Änderung der Hauseingänge, Fassaden und Grundrisse sowie der hofseitigen Balkone zu geschlossenen Erkern, Durchführung von brandschutztechnischen Maßnahmen, Errichtung von zwei Fahrradabstellgebäuden – Tektur vom 09.07.2024 zum Ersatzneubau der Balkone straßenseitig Pfeifferhannsstraße; 10, 12, 14, 16, 18, 20 Gemarkung Altstadt II, Flurstücke 1160; 84 a wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Auflagen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5029, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 4267, empfohlen.

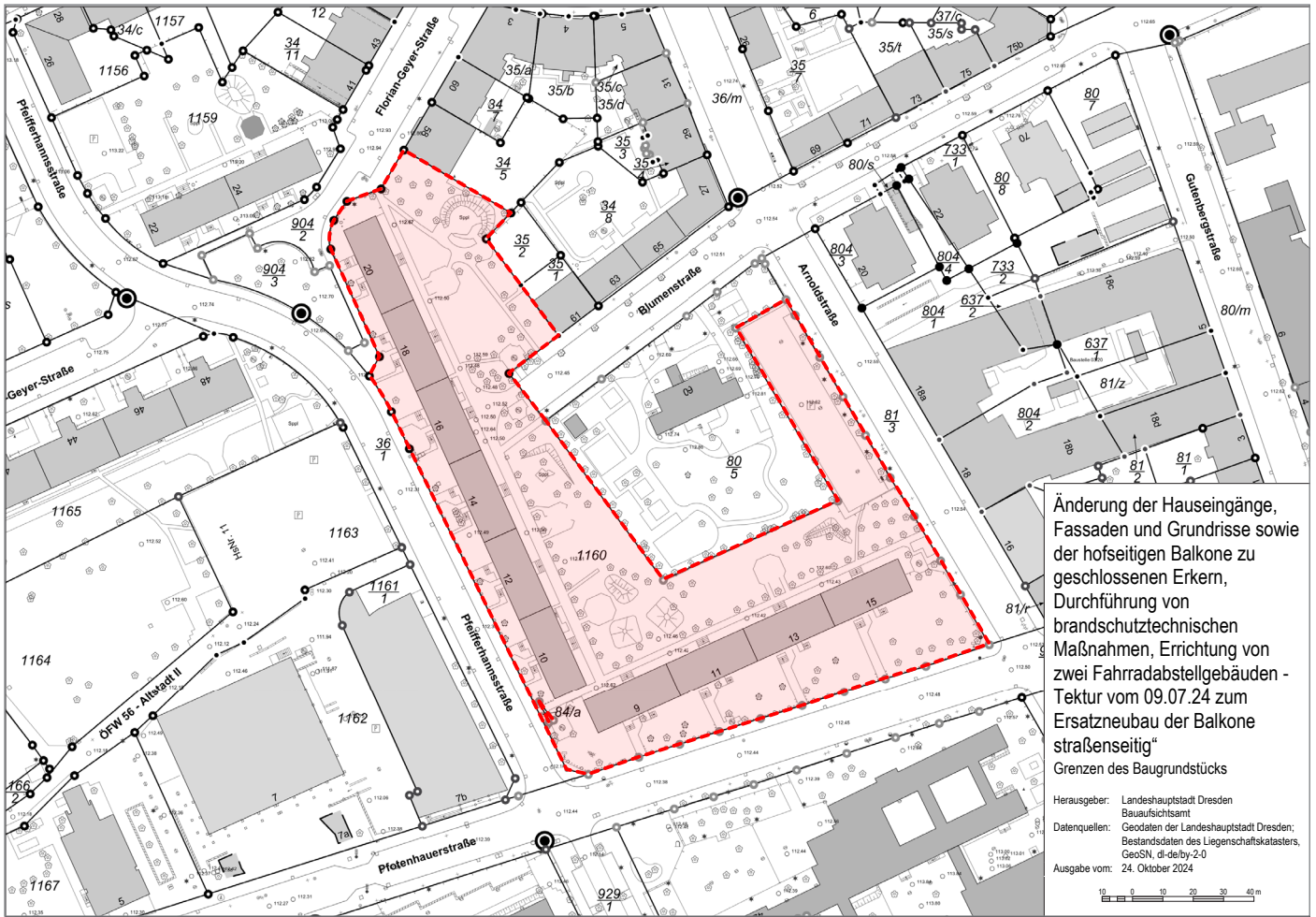
Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 24. Oktober 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Änderung der Hauseingänge, Fassaden und Grundrisse sowie der hofseitigen Balkone zu geschlossenen Erkern, Durchführung von brandschutztechnischen Maßnahmen, Errichtung von zwei Fahrradabstellgebäuden - Tektur vom 09.07.24 zum Ersatzneubau der Balkone straßenseitig“
Grenzen des Baugrundstücks

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsamt
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters,
GeoSN, di-de/by-2-0
Ausgabe vom: 24. Oktober 2024

